



ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN

CONCORDE Reisemobile GmbH
Concorde-Straße 2-4
96132 Aschbach

Stand 25.07.2023

I. Allgemeines

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen, bei denen die Concorde Reisemobile GmbH (nachfolgend CONCORDE genannt) als Käufer oder Besteller auftritt. Im Einzelfall mit dem Lieferanten schriftlich getroffene Vereinbarungen haben Vorrang vor den Regelungen dieser Einkaufsbedingungen. Abgesehen von einzelnen ausgehandelten Bedingungen behalten die allgemeinen Einkaufsbedingungen ihre Gültigkeit. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Ungeachtet von erstellten Angeboten sind alle Bestellungen, Lieferabrufe und Lieferverträge sowie alle Änderungen und Nachträge dazu für CONCORDE nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von dessen dazu ermächtigter Einkaufsabteilung schriftlich erteilt wurden. Auf Erklärungen anderer Personen kann sich der Lieferant nur berufen, wenn er die zuständige Einkaufsabteilung von CONCORDE unverzüglich darüber informiert und deren schriftliche Bestätigung vorliegt.

II. Zustandekommen des Vertrages

Bei Lieferverträgen, deren Änderungen und Ergänzungen sowie Lieferabrufe bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bei Vertragsschluß sind nur wirksam, wenn sie von CONCORDE schriftlich bestätigt wurden. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Bestätigt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang, so ist CONCORDE zum Widerruf berechtigt. Geschäftsgrundlage des Vertrages ist, dass CONCORDE im Hinblick auf jeweils Preis, Qualität, Innovationsfähigkeit und Sicherheit der Versorgung wettbewerbsfähig bleibt.

Im Falle des Vertragsschlusses gelten die in der von CONCORDE getätigten Bestellung gemachten Angaben sowie alle vom Lieferanten gemachten Angaben als verbindlich garantiert. Insbesondere die Termintreue gilt als verbindlich garantiert.

Weicht die Auftragsbestätigung inhaltlich von der Bestellung in produktspezifischer, rechtlicher und technischer Hinsicht ab, handelt es sich um einen neuen Antrag seitens des Lieferanten. Dieser gilt durch CONCORDE nur dann als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Zugang schriftlich widersprochen wird. Erhält CONCORDE innerhalb 3 Arbeitstagen keine hinreichende Auftragsbestätigung hinsichtlich Menge und Liefertermin, ist CONCORDE nicht länger an die Bestellung gebunden und hat das Recht, die Bestellung zu widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen. Alle nachträglichen Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Freigabe durch CONCORDE.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

Preise und Zahlungsbedingungen sind im Liefervertrag festgesetzt. Soweit im Liefervertrag nicht anderweitig geregelt, erfolgt die Lieferung frei Haus, und die Zahlung innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen netto, jeweils nach Zugang der Rechnung und Wareneingang. Alle Lieferantendokumente müssen unsere Bestell-, ggf. Projekt sowie Artikelnummern von Concorde beinhalten, um eine zügige Wareneingangs- und Rechnungsprüfung gewährleisten zu können. Sollte dies nicht der Fall sein, muss CONCORDE aufgrund des Mehraufwandes einen pauschalen Unkostenbeitrag von 75,00 € erheben, welcher entweder in Form einer Belastungsanzeige bzw. Rechnungsabzug erfolgen kann, wenn nichts anderes vereinbart ist. Dies beinhaltet auch eine angemessene Kennzeichnung der Waren mit Projekt- und Artikelnummern von CONCORDE. Auf die Notwendigkeit der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften zur Rechnungslegung in Bezug auf den Mindestinhalt etc. wird verwiesen. Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen mit Forderungen von CONCORDE aufzurechnen. CONCORDE ist unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte berechtigt, offene Forderungen an den Lieferanten gegen eigene Verbindlichkeiten gegenüber diesem zu verrechnen.

IV. Lieferzeiten, Verzug und Eigentum

Vereinbarte Termine und Fristen gemäß Auftragsbestätigung sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins ist der Wareneingang bei CONCORDE. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, hat er unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Lieferverzugs CONCORDE zu benachrichtigen. Sollte der Lieferant in Lieferverzug kommen, so erklärt er sich bereit, eine entsprechende Vertragsstrafe, welche sich aus Ausfall- und Nachrüstzeiten beinhalten kann, zu leisten. CONCORDE ist darüber hinaus berechtigt, ab dem Zeitpunkt des verschuldeten Lieferverzugs eine Vertragsstrafe von 0,25% des Nettolieferwertes pro angefangenen Arbeitstag zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5% des Nettolieferwertes. CONCORDE kann die Geltendmachung der Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung auf die den Verzug betreffende Rechnung des Lieferanten vorbehalten. Die Geltendmachung von weitergehenden Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Vertragsstrafen können gegebenenfalls auch von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des Lieferanten in Abzug gebracht werden. Die Verpflichtung zur Zahlung einer Verzugsstrafe entsteht für den Lieferanten mit dem Eintritt des Verzuges. Wird der Lieferumfang geändert oder wird der Lieferant von CONCORDE sonst wie an der Erbringung gehindert, und ergeben sich dadurch Änderungen von Terminen, die einer Vertragsstrafe unterliegen, so gelten auch die geänderten Termine als gleichermaßen der Vertragsstrafe unterliegend (d.h. es kommt nur zur Verschiebung der der Vertragsstrafe unterliegenden Termine, nicht jedoch zu einer Aufhebung der Vertragsstrafe). Gesetzliche Ansprüche und Rechte von CONCORDE im Verzugs- und Verzögerungsfall bleiben hiervon unberührt.

Bei Verzug des Lieferanten kann CONCORDE nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die vom Lieferanten noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Lieferanten durchführen lassen oder vom Vertrag zurücktreten. Der Lieferant ist im Verzugsfall zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Die durch den Verzug entstandenen Kosten

(z. B. auch Mehrkosten wegen einer notwendig werdenden beschleunigten Zustellung an Kunden von CONCORDE, entstandene Leerkosten durch verspätete Lieferung in der Produktion) gehen vollständig zu Lasten des Lieferanten. Bei fehlerhafter Erbringung des Liefergegenstandes ist CONCORDE berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Das Eigentum am Liefergegenstand geht mit vollständiger Bezahlung durch CONCORDE auf CONCORDE über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

V. Verpackung und Versand

Soweit in der Bestellung nicht anders angegeben, hat der Lieferant die Lieferung DDP Erfüllungsort gemäß Incoterms 2020 zu liefern und die für CONCORDE günstigste Verfrachtungs- und Zustellungsmöglichkeit zu wählen. Die Gefahr geht grundsätzlich erst bei Anlieferung bei CONCORDE auf CONCORDE über. Die Gefahr für erstellte Gebäude, Stahlkonstruktionen, Maschinen und sonstige Einrichtungen geht erst nach erfolgter Abnahme durch einen Beauftragten auf CONCORDE über. Der Sendung ist ein Lieferschein beizulegen, aus dem der Name des Lieferanten, der Empfängername, die Bestell- und Artikelnummer, die Kommission bei Angabe sowie die Komponenten und Mengen hervorgehen, sodass eine eindeutige Identifizierung der Lieferung möglich ist.

Bei der Verpackungsgestaltung ist der Teileschutz das oberste Ziel. Darüber hinaus sind die Aspekte Handling, Ergonomie und Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Verpackungsplanung zu berücksichtigen. Der LIEFERANT hat die Verpackung so zu gestalten, dass der unversehrte Transport der Ware bis zum Verbauort sichergestellt ist. CONCORDE erteilt eine Freigabe der Musterverpackung nach logistischen und produktionsplanerischen Gesichtspunkten. Die Prüfung erfolgt dabei auf Grundlage der Erstmusterprüfung gem. Kapitel VIII. Die Freigabe der Verpackung seitens CONCORDE entbindet den LIEFERANTEN nicht von seiner Qualitätsverantwortung. Nach Freigabe der Serienverpackung haben unverzüglich alle Anlieferungen in der festgelegten Verpackung zu erfolgen.

Bei Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften gehen alle entstandenen Schäden zu Lasten des Lieferanten.

VI. Abtretung der Forderung

Sollte seitens des Lieferanten die Abtretung einer Forderung gegen CONCORDE oder ein Einzug durch Dritte erforderlich werden, ist CONCORDE vorab schriftlich vom Sachverhalt in Kenntnis zu setzen. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen CONCORDE ohne deren Zustimmung an Dritte ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. CONCORDE kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

VII. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Werkzeuge, die zur Erfüllung des Auftrags vom Lieferanten angefertigt und von CONCORDE bezahlt wurden, sind Eigentum von CONCORDE und werden vom Lieferanten mit dem Firmennamen von CONCORDE gekennzeichnet. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Lieferant verpflichtet, die oben genannten Fertigungsmittel unverzüglich an CONCORDE herauszugeben. CONCORDE ist nicht verpflichtet, gesetzlich geschützte und/oder vertrauliche Informationen von dritten Parteien (z.B. Kunden oder Lizenzgebern) weiterzugeben. Diese Bestimmungen gelten auch über Ablauf oder Kündigung des Vertrags hinaus. Falls die Verpflichtungen aus diesem Artikel nicht eingehalten werden, ist CONCORDE berechtigt, Schadenersatzforderungen zu stellen und andere Rechtsmittel zu ergreifen. Unterauftragnehmer sind entsprechend zu verpflichten.

VIII. Qualität und Einhaltung technischer Vorgaben

Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand in Bezug auf verwendete Materialien und Ausführung von einwandfreier Beschaffenheit ist und im Einklang mit der Werksnorm von Concorde steht. Der Lieferant hat sämtliche Sicherheitsvorschriften einzuhalten und stellt sicher, dass der Liefergegenstand und die Herstellung den nationalen und internationalen Gesetzen, Richtlinien, Normen (DIN, VDA und AIAG-Normen, ECE-Regelungen etc.) und Regelungen insbesondere hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, Umweltschutz und Brandschutz entspricht (insbesondere die Einhaltung des Mindestlohnes). Soweit sich daraus keine abweichenden Anforderungen ergeben, sind die allgemein anerkannten neuesten Regeln der Technik anzuwenden. Der Lieferant ist – soweit möglich – zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen und zur genauen Produktbeobachtung verpflichtet.

Mit einer Serienfertigung darf erst begonnen werden, wenn CONCORDE die Erstmuster und Serienverpackung akzeptiert hat und dies schriftlich durch ein von beiden Vertragspartnern unterzeichnetes Abnahmeprotokoll bzw. einen Prüfbericht bescheinigt hat.

Sind Umfang und Art der Prüfung sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen CONCORDE und dem Lieferanten nicht schriftlich vereinbart, so ist auf Verlangen einer der beiden Vertragspartner der erforderliche Stand der Prüftechnik zwischen den jeweiligen Qualitätsstellen zu ermitteln. Hinsichtlich dieses Absatzes sowie der Erstbemusterung wird auf den VDA Band 2 „Sicherung der Qualität von Lieferungen – Produktionsprozess und Produktfreigabe PPF“ hingewiesen.

Der Lieferant muss über einen dokumentierten Prozess zur Lenkung und Umsetzung von Änderungen verfügen, welche das Produkt und die Herstellung beeinflussen. Jegliche Änderung muss hinsichtlich ihrer Auswirkungen beurteilt, verifiziert und validiert werden. Etwaige Risiken sind zu analysieren

und zu bewerten. Eine entsprechende Risikobewertung muss dokumentiert werden. Alle Änderungen, die von der letzten gültigen PPF/PPAP Freigabe abweichen, sind anzeigepflichtig. Eine Umsetzung der Änderung ist erst nach Genehmigung möglich. Jegliche Änderung zieht eine Nachbemusterung der betroffenen PPF/PPAP Merkmale nach sich, welche bei Anlieferung an CONCORDE gegengeprüft werden muss. Erst nach Überprüfung und Freigabe kann die Lieferung erfolgen. Bis zur endgültigen Freigabe durch CONCORDE muss die Lieferung des vorherigen Qualitätsstandes ohne Einschränkung gewährleistet sein, es sei denn, ein abweichendes Vorgehen (z. B. Vorproduktion, nutzen von Betriebsruhe etc.) ist mit CONCORDE abgestimmt. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit von Qualitätsverbesserungen gegenseitig informieren. Der Lieferant gewährleistet, dass neben den einschlägigen deutschen Vorschriften auch sämtliche einschlägigen europäischen Normen eingehalten werden. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten (z.B. „D“) Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Der Lieferant ist verpflichtet, die Prüfungsunterlagen zehn Jahre aufzubewahren und CONCORDE auf Verlangen Einsicht in die vollständigen Prüfungsunterlagen zu gewähren. Vorlieferanten sind im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o. ä. zuständig sind, Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von CONCORDE verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu gewähren.

IX. Einhaltung von Vorschriften

Der Lieferant hat CONCORDE für alle Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (Güter, Teile, technisches Gerät, ungereinigtes Leergut, etc.), von denen aufgrund ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt oder für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund der geltenden Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung zu erfahren haben, mit dem Angebot ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach § 14 der Gefahrstoffverordnung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) zu übergeben. Im Fall von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage hat der Lieferant CONCORDE aktualisierte Daten- und Merkblätter zu übergeben.

Der Lieferant garantiert, dass seine Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der BRD geltenden rechtlichen Anforderung genügen. Er hat CONCORDE auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen. Nachträglich erkannte sicherheitsrelevante Mängel aufgrund von Produktionsbeobachtungen sind dem Besteller auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unaufgefordert anzuzeigen.

X. Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkt- und Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 5 Mio. Euro pro Einzelfall abzuschließen und während der Geschäftsbeziehung mit CONCORDE aufrecht zu erhalten. Das versicherte Risiko muß sich auch auf die Kosten für den Ausbau mangelhafter und den Einbau mangelfreier Teile sowie auf die Kosten für den Rückruf von Fahrzeugen zum Zwecke des Austausches mangelhafter Teile erstrecken. CONCORDE kann vom Lieferanten in besonderen Fällen verlangen, eine bestimmte Art der Versicherung und/oder eine Versicherung in einer bestimmten Höhe abzuschließen. Die Vertragspartner werden sich in diesen Fällen gesondert über die Kostentragung abstimmen.

XI. Mängel

Der Liefergegenstand muss diesen Einkaufsbedingungen, den vom Lieferanten zugesicherten Eigenschaften, der technischen Spezifikation, dem Stand der Technik sowie der vereinbarten Qualität und Funktion entsprechen, für den bestimmten Zweck/Bedarfsfall geeignet sein und gemäß allgemein anerkannten Industriestandards gefertigt sein. Waren sind neuwertig und frei von Rechten Dritter, wie z. B. Patenten oder Pfandrechten.

CONCORDE nimmt eine Wareneingangskontrolle nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden, Mengen- und Identitätsabweichungen vor. Hierbei festgestellte Fehler wird CONCORDE unverzüglich rügen. CONCORDE behält sich vor, eine weitergehende Wareneingangsprüfung vorzunehmen. Eine Prüfpflicht von CONCORDE hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des Lieferanten vor dem Gebrauch ist ausgeschlossen. Darüber hinaus wird CONCORDE etwaige Mängel rügen, sobald sie im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Für den Fall einer Mängelbeseitigung durch CONCORDE auf Veranlassung des Fahrzeugkäufers gilt ein Stundenverrechnungssatz von 80,00 Euro. Materialkosten werden dem Lieferanten zusätzlich berechnet bei nachgewiesenem Mangel, Arbeitswerte werden durch CONCORDE festgelegt. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen CONCORDE ungekürzt zu. In jedem Fall ist CONCORDE berechtigt, vom Lieferanten nach eigener Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten. CONCORDE ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht. Der Lieferant wird dafür vorab informiert.

XII. Verjährung

Ansprüche von CONCORDE aus Mängelhaftung verjähren mit Ablauf von 2 Jahren ab Fahrzeugerstzulassung oder Einbau der vom Lieferanten bezogenen Ersatzteile, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an CONCORDE. Bei Herstellungsfehlern 3 Jahre ab Fahrzeugerstzulassung. Die Verjährung wird durch eine schriftliche Mängelanzeige von CONCORDE bis zur Mängelbeseitigung gehemmt. Diese Hemmung endet jedoch drei Monate nach Zugang der schriftlichen Erklärung des Lieferanten über die Mängelbeseitigung oder das Nichtvorliegen eines Mangels.

XIII. Haftung des Lieferanten

Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Lieferungen und Leistungen aus der Verletzung erteilter oder angemeldeter Schutzrechte ergeben. Der Lieferant stellt CONCORDE von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Rechte frei. Mit der Lieferung eines urheberrechtlichen geschützten Werkes erhält CONCORDE vom Lieferanten ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten.

XIV Ersatzteilversorgung

Der Lieferant verpflichtet sich zur Ersatzteilversorgung bis zu 10 Jahren nach Serienauslauf.

XV. Einstellung der Zahlung

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist CONCORDE berechtigt, für den nicht erfüllten Teil des Vertrages mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten.

XVI. Sonstiges

CONCORDE kann jederzeit Änderungen des Liefergegenstandes (z. B. in Konstruktion und Ausführung) verlangen. Daraus resultierende Mehr- oder Minderkosten sowie eine Anpassung der Fälligkeitstermine sind einvernehmlich zu regeln. Dem Lieferanten steht es frei, Teile des Vertrags an Unterlieferanten zu vergeben. Hierzu ist, auch bei Wechsel des Unterlieferanten, die schriftliche Zustimmung von CONCORDE im Vorfeld erforderlich. Der Erstmusteraufwand gem. VIII ist mit CONCORDE abzustimmen.

Der Lieferant bleibt jedoch CONCORDE gegenüber verantwortlich. Der Lieferant darf Rechte und Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag nur mit der schriftlichen Genehmigung von CONCORDE abtreten. Diese Genehmigung darf nicht verweigert werden, wenn die Stellung der betroffenen Partei durch die Abtretung in keiner Weise geschmälert wird.

Keine Partei ist in Fällen Höherer Gewalt zu belangen. Für die Zwecke dieses Vertrags wird Höhere Gewalt als ein Ereignis definiert, das von der durch Höhere Gewalt betroffenen Partei nicht verhindert werden konnte und dass eine Partei daran hindert, ihren Verpflichtungen entsprechend nachzukommen. Beispiele für Höhere Gewalt sind Krieg, ob erklärt oder nicht, Unruhen, Revolution, Aufstände, Boykott, Regierungshandlungen, Nichterteilung oder Widerruf von Export-/Re-Exportlizenzen, Terrorismus, Streik, Feuer, Naturkatastrophen einschließlich z.B. Hochwasser, Erdbeben, Taifune etc. Für den Fall einer Pandemie ist die Berufung auf Höhere Gewalt nur dann möglich, wenn eine behördlich angeordnete Betriebsschließung des Lieferanten angeordnet wurde.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich dem anderen Vertragspartner die erforderlichen Informationen zukommen zu lassen, alles zu unternehmen, um die Störung zu beseitigen und/oder die Auswirkungen der Störung abzumildern. Die Vertragspartner



haben ferner nach alternativen Mitteln und Wegen zu suchen, um die Erfüllung der Leistungspflichten weiter zu ermöglichen und ggf. ihre Verpflichtungen für den Zeitraum der Störung den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Sobald die Störung nicht mehr vorliegt, sind die ursprünglichen Leistungspflichten wieder zu erfüllen.

Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

XVII. Schlussbestimmung

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist der Sitz von CONCORDE. CONCORDE ist auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten Klage zu erheben.

Sachlicher und örtlicher Gerichtsstand ist das örtlich für CONCORDE zuständige Gericht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

Sollte eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die übrigen Bestimmungen gelten vielmehr fort.

Concorde Reisemobile GmbH, Schlüsselfeld -Aschbach, 25.07.2023